

74/ 15/ 16/ 17/ 18/ 65

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

5X

Schulz,

Otto

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 2860

1AR(RSHA) 215/66



Günther Nickel
Berlin SO 36

Psch 136 1881

Abgelichtet für

III D 1

1Js7-65 RSH

1Js4-64 RSHA

1Js14-65 RSHA

1Js15-65 RSHA

1Js16-65 RSHA

1Js17-65 RSHA

1Js18-65 RSHA

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 31.8.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: S c h u l z , Otto

Place of birth:

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization,
and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

IV A 6 b

11 Fotohop. u. g. f.

20/9. bel.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h amtl.
U-Stuf.					
O-Stuf.	*	RS:HA			
hpt-Stuf.					
Stubaf.					
O Stubaf.					
Staf.					
Oberf.					
Beuf.					
Geuf.					
O Geuf.					
Eintritt in die H: <i>Unif.-Ausw.</i> <i>51695</i> Eintritt in die Partei: <i>14.10.3</i> <i>Otto Schulz</i> Größe: Geburtsort: H-J.A. Winkelträger: SA-Sportabzeichen Olympia Coburger Abzeichen Reitersportabzeichen Fahrabzeichen Blutorden Gold. HJ-Abzeichen Reitsportabzeichen D.L.R.G. Gold. Parteiabzeichen Gauabzeichen H-Leistungsabzeichen Latenhopfung D.A. d. NSDAP. Ehrendegen Julleuchter					
Dienststellung von bis h amtl.					
Parteitätigkeit:					
Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie)					

Name:

Witz

Alto

Geb. Datum:

14.1.03

Geb.-Ort:

Altenheim

Stand:

Leban.

Wohnung:

Pr.

Manesgasse 86

RL/Julen 4.11.44

Ortsgruppe:

~~Berlin~~

Prag

Gau:

Süd.

Mitgl.-No.

102537

Eingetreten:

1. Nov. 1928

Ausgetreten:

Wiedereingetreten:

Matr.-B. verloren
V.B. 2



21. Okt. 1930

5. 2. 11. 44 Lind. St.

8
4. 11. 44

Kat.-B verloren

V. Bl. 2



21. Okt. 1930

II. 2. 11. 44 Liöl. Sol.

11. 44



18. 10. 44

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Berlin

16. OKT 1944

Gauschatzmeister

BERLIN, den 10. Oktober 1944

Mitgliedschaftswesen

Unser Zeichen: M. V. Wh. 2049 9/44
(Im Antwortschreiben unbedingt anzugeben)

Ihr Zeichen: K Vb/Gr/Stö.6.44

Betr.: Buchantrag des Pg.
Otto S c h u l z, z.Zt.
Prag XII, Manesgasse 86,
geb. 14.1.1903,
Mitgl. Nr. 102 537.

Eingegangen:

13. OKT. 1944

Reichsleitung der NSDAP

Reichsschatzmeister

An die

Reichsleitung d. NSDAP.
- Reichsschatzmeister -

M ü n c h e n 33

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 1944 (allgemein) überreiche ich Ihnen beifolgend den Buchantrag für den Parteigenossen Otto S c h u l z.

Dem Genannten wurde bei einem Fliegerangriff sein Mitgliedsbuch Nr. 102 537 vernichtet, und erklärte sich die Reichsleitung mit obigem Schreiben einverstanden, bei Vorlage eines ordnungsgemäßen Buchantrages ein Zweitschrift-Mitgliedsbuch zu erstellen.

Aus dem Anhang zur Mitgliedskarte und der beigefügten Bestätigung geht hervor, daß Parteigasse Otto S c h u l z seine Beiträge laufend bezahlt hat.

Eingegangen

19. OKT. 1944

Aufnahme-Amt

Erledigt:

2. 11. 44

(wenden)

125801

K.V.b

Ich bitte um Ausstellung eines Mitgliedsbuches und um Übersendung zu gegebener Zeit.



Heil Hitler!

Hellmann

(De Mars)

Oberbereichsleiter

Anlagen:

- ✓ 1 gr. Formblatt
- ✓ 1 Anh. z. Mitgl. Kt.
- ✓ 1 weitere Anlage
- ✓ 2 Lichtbilder

Anlage zur Ausstellung des Mitgliedsbuches für Ps.:

Name:

Schulz,

Borname:

Otto

Beruf:

14/03

Geburtsort:

102,537

Jetzige Wohnung:

2.34. Prag XII.

Maresgasse 86

Seit wann in der Ortsgruppe:

2

Von wo zugezogen:

Beiträge bezahlt bis einschl. Monat:

September 1944

Bemerkungen:

*Mitgliedsbuch ist
verbraucht, daher kann es nicht
weiter ausgestellt werden.*

Bearbeitungsvermerk
der Ortsgruppe:

Prüfung

Einreichungsdatum
der Ortsgruppe:

26/9.1944

Dienststempel

Raum für
Ausfertigungs-
Gebühren
Marke
zu RM. 1.-

der Ortsgruppe

GenSta bei dem Kammergericht Berlin

1 Js 7/65 (RSHA)

Vernehmende:

Staatsanwalt N a g e l

Kriminalobermeister S c h u l t z

xxx Z.Z. Köln

18. Okt. 66

auf Vorladung

xx

Köln - Flittard,

Semmelweiß -

xx

80

61 00 94

S c h u l z

Otto Paul Ernst

14.1.03

Allenstein

Allenstein

Allenstein

Ostpreußen

Techn. Angestellter

Drogist

Pol.-Insp. im RSHA Berlin

Pol.-Insp. - Beamter a.L. -

entf.

nicht erinnerlich

1500.--DM brätto

verh.

Gertrud Sch. geb. Blümel

gleiche Anschrift

Hausfrau

2

27, 23 J.

Eduard Sch.
Provinzialobersekretär
1930 verst.

Emilie Sch. geb. Klawitter
Hausfrau
ca. 1962 verst.
entf.

Dt.

keine

PA Nr. G 7170001 der Stadt Köln
v. 3.7.63

keine

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehemaligen RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB a.u.nF. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich zu der Beschuldigung äußern.

Noch zur Person:

Ich überreiche hier einen von mir geschriebenen Lebenslauf und bin damit einverstanden, daß er als Anlage zum heutigen Vernehmungsprotokoll genommen wird. Zu den Einzelheiten meines Lebenslaufes nehme ich auf meine schriftlichen Ausführungen Bezug. Ich ergänze sie im Einzelnen auf Befragen wie folgt:

Wie ich in meinem Lebenslauf bereits angab, hatte ich in Neukölln eine Drogerie ab Jan. 1931. Die Geschäftslage war nicht besonders gut und ein Kunde von mir, der Justizinspektor war, empfahl mir, mich als Beamter zu bewerben, insbesondere, da ich bereits 1928 der NSDAP beigetreten war. Ich bemühte mich in der Folgezeit darum vorerst nicht, da ich diese Sache nicht so ernst nahm und glaubte, daß es sich hierbei lediglich um so eine Art Unterhaltung zwischen Kunden und Geschäftsmann handelte.

Dieser Justizinspektor hingegen bemühte sich ohne meinen besonderen Auftrag und erschien eines Tages bei mir mit der Mitteilung, ich solle sofort mit ihm zum RMdI fahren, da ich

die Chance hätte, Beamter des mittleren Polizeiverwaltungsdienstes zu werden.

Da ich nichts für einen solchen Fall vorbereitet hatte, schrieb ich schnell noch einen Lebenslauf und fuhr mit ihm zum RMdI, wo ich mich dann schriftlich um Einstellung in den Polizeidienst bewarb.

Im Sommer 1935 erfolgte dann ~~auf~~ meine Einberufung zum PP Berlin als PBass. a. Pr.

Nach meiner Ernennung zum PBass. im Sommer 1936 kam ich zum KVA. Etwa ein Jahr später wurde ich zur Geschäftsstelle gerufen und es wurde mir dort ein Erlaß des RFSS verlesen, der damit endete, daß ich mit sofortiger Wirkung zum Gestapa versetzt worden sei. Ich habe mich um eine solche Versetzung nicht bemüht gehabt.

Im Gestapa kam ich in das Schutzhaftreferat.

Während meiner Tätigkeit im Gestapa habe ich meiner Frau immer im Geschäft geholfen, und zwar jeden Tag nach Dienstschluß. Meinen Urlaub nahm ich so, daß ich zu Zeiten des Stoßgeschäfts, Ostern u. Weihnachten, im Geschäft helfen konnte.

Mir schwebte immer vor, aus meiner Tätigkeit als Beamter mit einer Abfindung auszuschcheiden und dann eine Drogerie im Westen zu übernehmen.

Nach der Schließung der Drogerie habe ich auch die Einrichtung nicht verkauft, sondern einen Unterstellraum gemietet.

Ich selbst hatte mich nicht darum beworben, die Inspektorenlaufbahn einzuschlagen, vielmehr rief ^{unser} der Ref.-Leiter Dr.

B e r n d o r f f eines Tages zu sich und eröffnete mir, daß er mich zum Inspektorenlehrgang vorschlagen wolle. Ich erklärte mich hiermit einverstanden.

Etwa im Sommer 1942 erkrankte ich an einer schweren Gallenblasenentzündung. Etwa vier bis sechs Wochen später kam ich nach Karlsbad zur Kur für ebenfalls ca. vier bis sechs Wochen. Vom Kurarzt wurde ich nach Berlin mit einer Empfehlung zum heftigen

Professor Heim zurückgeschickt.

Dieser untersuchte mich und eröffnete mir, daß alsbald eine Operation erforderlich sei. Ich kam dann in das Robert-Koch-Krankenhaus. Dort wurde ich nach mehreren Wochen operiert; von der Operation erholte ich mich nur langsam. Anschließend an meine Entlassung aus dem Krankenhaus wurde ich wieder zur Kur nach Karlsbad geschickt.

Etwa im Sommer 1943 meldete ich mich als dienstfähig im Schutzhaftreferat zurück.

Ich bin nach Kriegsende nicht interniert worden und brauchte mich auch keinem Spruchkammerverfahren zu unterziehen. Ich hatte mich vor längerer Zeit in Düsseldorf zur Wiederverwendung gem. Art. 131 GG angemeldet. Als ich jedoch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen hatte, nahm ich von der Weiterverfolgung des Antrags Abstand.

Ich werde heute zum ersten Mal in einem Verfahren NSG betr. gehört.

Wenn mir gesagt wird, daß ich lt. NSDAP-Mitgliedskarte am 1.11.1928 in die NSDAP eingetreten bin und dort die Mitgliedsnummer 102 537 erhalten habe, so stimmt dies mit meiner Erinnerung etwa überein.

Der SS trat ich nicht bei.

In Prag erhielt ich eine Uniform mit den Dienstgradabzeichen eines SS-O'Stuf.

Ich unterhalte keinerlei Kontakte mehr zu ehem. Angehörigen des RSHA. Vor einigen Jahren tauschte ich mit Herrn Dr. B e r n d o r f f Weihnachts- u. Neujahrsgrüße aus.

Zur Sache:

Als ich zum Schutzhaftreferat des Gestapa kam, das damals noch die Bezeichnung II D hatte, wurde mir nach Vorstellung bei

dem Ref.-Leiter Dr. B e r n d o r f f und dem Personal-sachbearbeiter Amtmann K e t t e n h o f e n die Tätigkeit eines Registrators übertragen.

Ich saß zuerst mit S t o b b e zusammen in einem Zimmer im Hause Wilhelmstr. Wir hatten beide je für eine Rate die Registraturarbeiten zu verrichten. Ich erinnere mich daran, daß bei Neueingängen im Tagebuch hinter der fortlaufenden Nummer, der sogen. Haftnummer, die Personalien des Befreffenden, die stichwortartige Bezeichnung des Haftgrundes sowie die sogen. Stellvermerke einzutragen waren. Weiterhin war eine Karteikarte auszuschreiben.

Sachbearbeiter dieser Rate könnte nach meiner Erinnerung F i n k e n z e l l e r gewesen sein. Ich kann nicht mehr sagen, welche Buchstaben in dieser Rate bearbeitet wurden.

Diese Tätigkeit übte ich bis zu meiner Einberufung zum Inspektorenlehrgang etwa Anfang 1941 aus. Im Mai 1941 kam ich vom Inspektorenlehrgang zum Schutzhaftreferat IV C 2 zurück.

In der Folgezeit war ich dort - von meiner Erkrankung abgesehen - bis Kriegsende als Sachbearbeiter tätig.

In der Zeit bis zur Verlegung des Referats nach Prag hatte ich in Berlin erkrankte bzw. beurlaubte Sachbearbeiter zu vertreten. Meine erste Vertretung machte ich, wie ich noch genau weiß, weil ich damals noch völlig unsicher war, für den Sachbearbeiter I b s c h; für mich schrieb in dieser Zeit Frll. T h ü r m e r. Von den übrigen Sachbearbeitern, die ich jeweils kurzfristig allenfalls für einige Wochen zu vertreten hatte, kann ich mich nur noch an FINKENZELLER erinnern. Teilweise half ich auch bei Sachbearbeitern aus, die arbeitsmäßig überlastet waren. Ich erinnere mich noch daran, daß ich dies längere Zeit, d.h. mehrere Wochen für K ü n n e tat, der immer sehr gründlich und gewissenhaft war und deshalb arbeitszeitmäßig nicht zurecht kam. Von ihm habe ich in dieser Zeit viel gelernt.

Nach der Verlegung des Referats nach Prag bekam ich dort für die ~~Gesamte~~^{gesamte} Zeit eine eigene Arbeitsrate mit den Buchstaben "G, I u. H". Dies weiß ich deshalb noch genau, weil ich mir die Buchstaben an dem Wort "Gin" gemerkt habe. Ich glaube nicht, daß der Buchstabe "J" zu dieser Rate gehörte, jedenfalls meine ich, daß ich ihn in Prag nicht zu bearbeiten hatte.

Ob diese Rate davor von dem Sachbearbeiter FINKENZELLER bearbeitet worden war, kann ich nicht sagen.

In Prag hatte ich mehrere Schreibkräfte; hauptsächlich schrieb für mich Frä. Stefanie G r i e g e r.

Wer in Prag Registrator der von mir bearbeiteten Rate war, weiß ich nicht mehr und dies würde mir auch auf Vorhalt nicht einfallen; denn in Prag gab es die sogen. Zentralregistratur, in der viele Personen arbeiteten.

Ich will nun nachstehend schildern, welche Arbeiten ich als Sachbearbeiter in Schutzhaftsachen auszuführen hatte.

Anträge auf Inschutzhaftnahme kamen zu uns von allen möglichen Stapostellen aus dem Reichsgebiet; ich habe nicht in Erinnerung, ob wir derartige Anträge auch von Stapobehörden bekamen, die ihren Sitz im besetzten Ausland hatten.

Wenn mir hier aus meinem Ph die Bl. 11 bis 15 vorgelegt werden, wonach für einen vom BdS Belgrad in das KL Flossenbürg eingewiesenen Schutzhäftling Vladislav Graf die Schutzhaft sowohl vom BdS als auch vom RSHA (IVC 2 Haft.Nr. G 15926) angeordnet worden ist und wo der Führungsbericht vom BdS Belgrad angefordert wurde, während der Entlassungsbefehl vom RSHA erging, so habe ich hierfür keine Erklärung.

Die Unterschrift auf Bl. 15 meines Ph erkenne ich als die meine an.

Die bei uns eingehenden Schutzhaftsachen hatten zum Inhalt: Antragsschreiben auf Verhängung der Schutzhaft unter Angabe der Personalien des Betroffenen und des Grundes für die beantragte Inschutzhaftnahme, Vernehmungsniederschriften, Personal-

bogen mit Lichtbildern sowie wohl auch Ärztliche Atteste auf Lager- und Haftfähigkeit.

Wenn diese Neueingänge vorgelegt wurden, entnahm ich zunächst der Begründung des Antrages, welches Sachreferat innerhalb des RSHA in Betracht kam. An dieses verfügte ich sodann die Übersendung der Akten zur Stellungnahme; ich kann nicht genau sagen, ob ich hierzu einen Stempel benutzte oder es handschriftlich tat. Ich glaube, daß ich das jeweils in Betracht kommende Sachreferat selbst auf der Weisermappe eintrug. In Eilfällen haben wir Zettel angebracht mit der Aufschrift "eilig bzw. sehr eilig."

Diese Stellungnahmen hatten eine unterschiedliche Länge. An ihr Aussehen kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich möchte meinen, daß sie jeweils vom Leiter des Sachreferats unterzeichnet worden sind, jedoch weiß ich das nicht mehr genau.

Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Stellungnahme des Sachreferats befehlender Natur war, da sich die Ref. des RSHA gegenseitig keine Befehle erteilen konnten. Ich möchte eher meinen, daß das Sachreferat seine Stellungnahme in Form einer Empfehlung abgab; es könnte sein, daß hierzu etwa die Worte gebraucht wurden: "Die Inschutzhaftnahme wird für erforderlich gehalten".

Wenn nunmehr die Stellungnahme des Sachreferats vorlag, hatte ich eine Verfügung abzusetzen und meiner Schreibkraft zu diktieren, die etwa folgenden Inhalt hatte:

1.) Vermerk:

Hierin wurden zunächst die Personalien des Betroffenen und seine persönlichen Verhältnisse kurz erwähnt. Daran anschließend wurde in gedrängter Form der Sachverhalt dargelegt, und zwar etwa wie folgt:

Die Stapoleitstelle . . . hat den . . . festgenommen am . . . und beantragt Schutzhaftverhinderung sowie Einweisung in ein KL der Stufe . . . Das Sachreferat . . . hält die Einweisung in ein KL der Stufe . . . für erforderlich (in diesem Zusammenhang fällt mir ein, daß die Stellungnahme des Sachreferats möglicherweise auch so aussah: Dem Antrag wird zugestimmt ~~bzw.~~).

Daran anschließend hatte ich eingehend die Sache selbst zu behandeln und z.B. darzulegen, aus welchen Gründen man anderer Ansicht war als die Stapostelle bzw. das Sachreferat. Ich möchte meinen, daß innerhalb dieses Vermerks auch die Erläse bzw. Bestimmungen erwähnt wurden, aus denen sich ergab, ob eine Inschutznahme gerechtfertigt war.

Ich möchte nun näher auf den Inhalt dieses Vermerks eingehen.

- Die Vernehmung wird um 13.20 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung um 14.10 Uhr.-

Ich habe bereits erwähnt, daß es notwendig war, gelegentlich auch auf irgendwelche Erläse Bezug zu nehmen. Ich selbst hatte keine Erläsammlung als Arbeitsgrundlage. Ich meine mich zu erinnern, daß ich mir Stichworte aus Erläsen herausgeschrieben hatte und sie so zu einer Stichwortsammlung der seinerzeit bestehenden Erläse mit den entsprechenden Geschäftszeichen gemacht habe.

So verfuhr ich auch wohl mit neuen Erläsen, die den Sachbearbeitern im Umlaufweg zur Kenntnis gebracht wurden. Die mir hier vorgelegte AES kommt mir unbekannt vor; es ist möglich, daß ich eine solche seinerzeit gesehen habe, besessen habe ich so etwas jedoch nicht.

Hatte ich eine besondere Sache zu bearbeiten, so mußte ich zu F e u ß n e r gehen und mir dort den entsprechenden Erlaß

geben lassen.

Der mir hier aus Dok.bd. 8 Bl. 60 ff vorgelegte Erlaß des RMdI v. 25.1.1938 kommt mir unbekannt vor, jedoch erinnere ich mich irgendwie an die Formulierung des Abs. 2 aus dem § 1. Demzufolge muß ich diesen Erlaß seinerzeit doch wohl gelesen haben. Ich meine, daß dieser Erlaß seinerzeit die Grundlage für die Schutzhaftverhängungen war.

Mir ist erinnerlich, daß für Juden seinerzeit besondere Bestimmungen existierten. Mir sind in diesem Zusammenhang aus Dok.bd. 8, Bl. 76 bis 124 f die entsprechenden Erläße vorgelegt und auszugsweise vorgelesen worden. Inhaltlich kommen sie mir bis auf den Erlaß betr. Bedienung von Juden durch Frisöre (Bl. 122) bekannt vor. Jedoch kann ich heute nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob ich diese Erläße seinerzeit selbst gelesen habe oder nur auf Dienstbesprechungen zur Kenntnis bekommen habe.

Ich kann auch nach längerem Nachdenken nicht sagen, auf welche Art ich in dem Vermerk die Bestimmungen hervorzuheben hatte, wonach eine Inschutzhaftnahme gerechtfertigt sei. Höchstwahrscheinlich habe ich in die-sen Fällen mit der von mir bereits erwähnten Stichwortsammlung gearbeitet.

Die Einteilung der Stufen I, II u. III ist mir noch in Erinnerung. Der mir aus Dok.bd.7, Bl. 6 f vorgelegte Erlaß war mir inhaltlich bekannt; ich erinnere mich noch daran, daß in die Stufe I a viele Geistliche eingewiesen wurden und daß Einweisungen in das KL Mauthausen gem. Stufe III eingehend begründet werden mußten. Es war damals so, daß wir uns alle unter Stufe III eine besonders schwere Lagerart vorgestellt haben, jedenfalls gilt dies auf jeden Fall für mich. Wiederholt wurde durch Dr. B e r n d o r f f auf diesen Erlaß bei Dienstbesprechungen hingewiesen, z.B. wenn die Sachbearbeiter in ihren Schutzhaftverfügungen KL-Stufen verfügten, ohne die gegebenen Richtlinien des Erläses v. 2.1.1941 genau zu beachten.

In der Mehrzahl der Fälle ist dem Antrag der Stapostellen stattgegeben worden, weil diese die Lagerstufe meist schon entsprechend diesem Erlaß beantragt hatten. Ich weiß aber noch mit Sicherheit, daß es Fälle gab, in denen ich den Antrag der Stapostelle nicht für gerechtfertigt hielt. In derartigen Fällen war ich als Sachbearbeiter befugt, gegen den Antrag der Stapostelle eine niedrigere Lagerstufe zu verfügen. Schließlich waren ja die Stapostellen uns behördenmäßig untergeordnet. Ich erinnere mich noch daran, daß Dr. B e r n d o r f f einmal zu mir sagte: Und wenn Sie zehnmal an die Stapostelle schreiben, die müssen Ihren Anweisungen nachkommen. Dies galt z.B. in Fällen, in denen wir weitere Ermittlungen ^{anordneten}, weil der Sachverhalt nicht ausreichend geklärt schien.

Ich kann nicht sagen, ob wir die Stufe auch dann von uns aus anders anordnen konnten, wenn das Sachreferat ausdrücklich eine bestimmte Lagerstufe als angemessen erachtete und wir mit diesem Antrag nicht übereinstimmten. Ich kann mich an keinen derartigen Fall erinnern.

Die Schutzhaftverfügung setzte sich fort mit der Ziffer:

2.) Steno schreibe:

Es folgte nunmehr der wörtliche Text der Schutzhaftbegründung, wie ihn die Schreibkraft in den Schutzhaftbefehl einzusetzen hatte.

Die Frage, in welches KL der Betreffende eingewiesen werden sollte, richtete sich einmal nach der festgesetzten Lagerstufe, zum anderen, da es ja mehrere KL der Stufen I u. II gab, innerhalb dieser Stufen nach regionalen Gesichtspunkten; der Häftling kam somit in das KL derjenigen Stufe, das dem Festnahmeort am nächsten lag.

Ich glaube mich noch daran erinnern zu können, daß wir gegen Kriegsende der Stapostelle nur noch mitteilten, daß der Betroffene in ein KL der Stufe . . . zu überführen sei, da wir damals nicht mehr wußten, ob infolge der Kriegereignisse das eine oder andere KL als Einweisungs-lager überhaupt nicht mehr in Betracht kam.

Ob jüdische Schutzhäftlinge von einem späteren Zeitpunkt an nur noch in das KL Auschwitz eingewiesen wurden, kann ich heute nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Der mir aus Dok.bd. 7, Bl. 18 vorgelegte Erlass IVG 2 v. 5.11.1942 betr. Einweisung von jüdischen Häftlingen in die KL ist während der Zeit meiner Erkrankung ergangen. Er kommt mir nicht bekannt vor, es kann jedoch sein, daß er mir nach meiner Rückkehr auf irgendeine Weise zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der komplette Text der Ziffer 2. hatte damit den Wortlaut wie das mir hier aus Dok.bd. 1, Bl. 38 f vorgelegte Fernschreiben.

Ich kann auch nach längerem Nachdenken nicht sagen, wie es zu der Unterschrift auf dem Schutzhaftbefehl bzw. der Schutzhaftverfügung kam. Mit Sicherheit weiß ich noch, daß jede Sache zunächst zu Dr. B e r n d o r f f ging. Dieser zeichnete die Schutzhaftverfügungen gegen. Ob nun Dr. B e r n d o r f f unter die Schutzhaftverfügungen einen Faksimilestempel mit der Unterschrift HEYDRICH/MÜLLER/KALTENBRUNNER setzte, weiß ich heute nicht mehr. Ob die Schutzhaftverfügungen an den Gruppenleiter bzw. dem Amtschef gingen, kann ich gleichfalls nicht mehr sagen. Von den von mir auszufüllenden Weisern erinnere ich mich noch daran, daß der Weg der an den Amtschef oder dessen Vorgesetzte gehenden Akten wie folgt zu verfügen war: Dr. B (BERNDORFF), Gruppenleiter, L IV (MÜLLER).

Als letzte Ziffer war in der Schutzhaftverfügung noch eine Wiedervorlage anzuordnen, die für die Haftprüfung maßgeblich war.

Aus meinem Ph wurden mir die Bl. 16 u. 19 vorgelegt, in denen die Einweisung eines 25 jährigen Polen "bis zu seinem 60. Lebensjahr" in das KL Dachau bzw. die Einweisung eines " nicht wiedereindeutschungsfähigen G. auf lange Dauer" in das KL Dachau angeordnet worden sind. Wenn ich dazu befragt werde, wie es zu derartigen Verfügungen kommen konnte, so

bin ich der festen Überzeugung, daß sie nur durch den damaligen RPSS getroffen wurden. Mit Sicherheit weiß ich noch, daß Schutzhaftverfügungen besonderer Art generell vom RPSS getroffen wurden.

Wie bereits erwähnt, war die Ziffer 3.) der Verfügung die Wiedervorlage zur Haftprüfung.

In aller Regel fanden Haftprüfungstermine nach jeweils drei Monaten statt. Zu diesem Zweck wurde aus dem betr. KL ein Führungsbericht angefordert und gelegentlich auch eine Stellungnahme des zuständigen Sachreferates und der beantragenden Stapostelle. Die beiden letztgenannten Stellen wurden dann angesprochen, wenn aufgrund des KL-Führungsberichtes eine Entlassung in Betracht kommen konnte.

In diesem Zusammenhang meine ich mich zu erinnern, daß von Kriegsbeginn an für in Schutzhaft genommene Polen eine Entlassungssperre bestand; das war ein Befehl des RPSS.

Ob eine derartige Entlassungssperre auch für jüdische Schutzhäftlinge bestand, vermag ich auch nach Vorlage des Erlases v. 10.4.1940 aus Dok.bd.7, Bl. 3 b nicht zu sagen. Dieser Erlaß ist vor Beginn meiner Tätigkeit als Sachbearbeiter ergangen; ich will jedoch nicht ausschließen, daß er mir später bekanntgegeben wurde.

Wenn das KL, das Sachreferat und die Stapostelle mit einer Entlassung des Häftlings aus der Schutzhaft einverstanden waren, konnte ich als Sachbearbeiter trotzdem eine Entlassung nicht von mir aus verfügen. Dies konnte nach meiner Erinnerung sogar nur Herr Dr. B e r n d o r f f mit Zustimmung des Amtschef. Wenn mir hier aus meinem Ph Bl. 15 der von mir am 21.2.1944 unterzeichnete Entlassungsbefehl vorgelegt wird, so möchte ich sicher meinen, daß die Einverständniserklärung meiner Vorgesetzten in diesem Fall schon anderweitig aktenkundig gemacht worden ist.

- Ende der Vernehmung 16.55 Uhr. Die Vernehmung soll am 19.10.66 gegen 09.00 Uhr fortgesetzt werden.

Geschlossen: gelesen, genehmigt, Unterschrieben:

Kapell
Müller

.....
.....

Ra.

Raubas

Weiterverhandelt am 19.10.1966, 09.00 Uhr

Meiner Aussage vom gestrigen Tage habe ich nichts hinzuzufügen, insoweit sind meine Angaben auch richtig niedergeschrieben worden.

Zum Ableben jüdischer Schutzhäftlinge in den KL mache ich folgende Angaben:

Ich bin nicht in der Lage das Aussehen von Todesmitteilungen aus den KL zu beschreiben, da ich mich daran nicht erinnere.

Ich weiß nur noch, daß aus den KL ärztliche Berichte über den Krankheitsverlauf und den Tod bei uns eingingen. In diesem Zusammenhang sind mir besonders folgende Formulierungen noch im Gedächtnis: "mäßiger bzw. guter oder schlechter Ernährungs- und Kräftezustand", "trotz entsprechender Maßnahmen konnte das Krankheitsbild nicht beeinflußt werden". Darüber hinaus weiß ich noch, daß in verschiedenen Fällen Sektionsberichten bei uns eingingen, weil ich diese immer durchgelesen habe.

Ich kann nicht mehr sagen, ob ich in meiner Arbeitsrate sehr viel Todesmeldungen erhalten habe; insbesondere kann ich nicht sagen, ob ich auffallend viel Todesmeldungen jüdische Schutzhäftlinge betr. erhalten habe. Ich habe keinerlei Vorstellungen mehr über Zahlen oder den prozentualen Anteil der jüdischen Schutzhäftlinge in meiner Rate. Das betrifft sowohl Einweisungen als auch Todesfälle.

Listen über das Ableben von jüdischen Schutzhäftlingen oder Auszüge aus solchen Listen habe ich nie gesehen.

Beim Eingehen von Todesmitteilungen wurden diese erst in der Registratur im Tagebuch und auf der Karteikarte des jeweiligen Schutzhäftlings vermerkt. So weiß ich es jedenfalls noch aus der Zeit meiner Registratorentätigkeit. Die Todesmitteilung selbst wurde zur Akte genommen und dem Sachbearbeiter vorgelegt.

Nunmehr hatte ich als Sachbearbeiter irgendeine Verfügung zu treffen, an die ich mich im Einzelnen jedoch nicht mehr erinnern kann. Irgendwie wurde die Akte durch den Tod des Häftlings abgeschlossen, wahrscheinlich mit dem Vermerk "z.d.A." und meinem Handzeichen.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß jede Schutzhaftakte, die durch den Tod des Häftlings abgeschlossen werden mußte, dem Referatsleiter zur Kenntnisnahme vorgelegt werden mußte. Es mag Ausnahmen gegeben haben.

Wenn ich mich selbst auch nicht mehr daran erinnern kann, Vorgänge, die durch den Eingang einer Todesmeldung abzuschließen waren, den entsprechenden Sechreferaten zur Kenntnis übersandt worden mußten, so kann ich mir trotzdem vorstellen, daß dieses schon zur Ergänzung der dort befindlichen Unterlagen erforderlich war.

Zu dem Schicksal jüdischer Schutzhäftlinge in den KL befragt, möchte ich sagen, daß ich damals annahm, daß jüdische Schutzhäftlinge es in den KL wesentlich schlechter hatten als Nichtjuden. Das war aus der damaligen gesamten Judenpolitik des NS-Regimes zu schließen. Ich war daher der Meinung, daß schon rein ernährungsmäßig und durch die Zusammenstellung in den KL die Juden besonders schlechte Lebensbedingungen hatten und ihre Lebenserwartungen dadurch geringer waren als die anderer Häftlinge.

Mir ~~ist~~^{sind} nunmehr aus der Akte *S t e i n e r* der StSt Düsseldorf die Blätter 46-48 vorgelegt worden.

Der Inhalt dieser Schriftstücke bestätigt meine Angaben, wie ich sie aus der Erinnerung heraus bereits gemacht habe.

Mir ist weiterhin aus Dok.bd. 7 Bl. 24/22 der Erlass des WVHA vom 21.11.1942 vorgelegt worden und ich habe ihn gelesen.

Ich kann mich nicht erinnern, damals diesen Erlass gesehen zu haben. Dazu ist zu bemerken, daß dieser Erlass zur Zeit meiner damaligen Erkrankung herauskam und nach Wiederaufnahme meiner Tätigkeit, entsprechend verfahren wurde. Ob mir dieser Erlass nachträglich zur Kenntnis gebracht wurde, kann ich nicht mehr sagen; ich glaube es jedoch nicht.

Bezüglich der angegebenen Todesursachen erinnere ich mich noch an: Herz- und Kreislaufkollaps, Odeme, Lungenentzündung, Sepsis und andere neutrale Todesursachen, aber auch, auf der Flucht erschossen und Selbstmord. Betroffen davon waren nicht nur Juden, sondern alle Häftlingskategorien.

Ich kann mich nicht erinnern, daß eine bestimmte Todesart überwiegend aus einem bestimmten KL mitgeteilt wurde. Wenn ich gefragt werde, ob ich die Todesart "auf der Flucht erschossen" mit dem KL Mauthausen in einen Zusammenhang bringen kann, so muß ich diese Frage verneinen. Ich möchte hierbei bemerken, daß ich aus dem KL Mauthausen relativ wenig Todesmeldungen erhalten habe. Ich erinnere mich jedoch, daß auffallend viel Todesmeldungen aus dem KL Auschwitz kamen.

Ich kann aber nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob der Anteil der jüdischen Schutzhäftlinge, die in Auschwitz verstarben, besonders hoch war.

Wenn ich nunmehr gefragt werde, ob ich seinerzeit die von den KL mitgeteilten Todesursachen geglaubt habe, so möchte ich dazu folgendes sagen:

Ich habe bereits erwähnt, daß ich der Meinung war, daß jüdische Schutzhäftlinge schlechter ernährt wurden als andere Häftlingsgruppen. Da durch Unterernährung die verschiedensten Todesfälle verursacht werden können, hatte ich keine Zweifel an der Wichtigkeit der Angaben der KL hinsichtlich der Todesursache.

Mir wurde nun aus dem Dok.bd. 7 Bl. 51 der sogen. KORNERR-Bericht, betr. Juden in den Konzentrationslagern auszugsweise vorgelesen. Dabei ist zu bemerken, daß von dem Ref. IV C 2 keine Einweisungen in das KL Lublin erfolgten. Die des KL Lublin betreffenden Zahlen sind auch aus der Errechnung, daß bis zum 31.12.42 88 % der in den KL befindlichen Juden verstarben herausgenommen worden.

Ich möchte dazu folgendes erklären:

Es ist ein erschreckend hoher Prozentsatz; nach meiner Erinnerung entspricht diese Höhe ^{jedoch} in keiner Weise den Erkenntnissen, die ich im Zuge meiner Tätigkeit als Sachbearbeiter seinerzeit gewonnen hatte.

Außerdem wurden mir jetzt aus der Opferkartei Schutzhaftfälle verlesen, die in den Bereich der von mir bearbeiteten Buchstaben G, I und N fielen. Ich möchte hierzu bemerken, daß nur zwei oder drei Fälle in die Zeit meiner Sachbearbeitertätigkeit dieser Rate fielen. Ich nehme zur Kenntnis, daß die mir ~~hier genannten~~ ^{hier genannten} ~~gekennzeichneten~~ Fälle nur einen geringen Teil dessen ausmachen, was seinerzeit tatsächlich in meiner Buchstabenrate angefallen sein dürfte.

Ich möchte dazu sagen, daß ich nicht auffallend viele Todesmitteilungen in meiner Rate erhalten habe; vielmehr möchte ich sagen, daß ich nicht viele Todesmeldungen erhalten haben kann, sonst hätte es mir damals auffallen müssen, und ich hätte das bestimmt auch noch heute in Erinnerung.

Mir wurden nunmehr die Aussagen verschiedener ehemaliger Angehöriger des Schutzhaftreferates - Registratoren und Sachbearbeiter - aus Dok.bd. V Bl. 86/88, 208/209, Dok.bd. VII Bl. 141, 138, 168, 171/2 und aus Dok.bd. VIII Bl. 193, 195/6 und 200/1 vorgehalten, soweit Blauklammern!

Ich möchte dazu folgendes erklären:

Von einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt an steigerte sich der Anteil der ~~jüdischen~~ Schutzhaftvorgänge Juden betr. demzufolge erhöhte sich auch der Anteil der Todesfälle von Juden in den KL. Einen bestimmten Prozentsatz auch nur annähernd anzugeben ist mir unmöglich. Ich kann nur nochmals sagen, daß der Anteil nicht so hoch^{war}, daß mir das aufgefallen ist.

Hinsichtlich der Einweisungsgründe Juden betreffend möchte ich sagen, daß der Katalog der Auflagen und Verbote so groß war, daß eine Inschutzhaftnahme jederzeit, nach den damaligen Bestimmungen, gerechtfertigt erschien. Ich sage das besonders im Hinblick auf die mir gestern vorgelesenen und z.T. selbst gelesenen Erlasse. Meiner Meinung nach waren die Bestimmungen für die Juden so umfassend, daß die Stapostellen keine Gründe zu suchen oder konstruieren brauchten, um ~~xx~~ gegen einen Juden einen Schutzhaftentrag einreichen zu können.

- Die Vernehmung wird um 12.40 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung um 13.40 Uhr -

Ich möchte nun nochmals schildern, was ich in der damaligen Zeit zum Ableben jüdischer Schutzhäftlinge gedacht habe, soweit es mir heute noch, insbesondere unter dem Eindruck der vielen Presseveröffentlichungen, in der Nachkriegszeit möglich ist.

Mit Fortschreitenⁱⁿ der Kriegsdauer entstand bei mir bei allen Häftlingen das Gefühl, daß hinsichtlich ihrer Behandlung in den KL nicht alles estrein sei. Dieses Gefühl bestand bei jüdischen Schutzhäftlingen in verstärktem Maße, zumal diese in der damaligen Zeit auch in Freiheit ein schweres Los hatten, und äußerlich alles korrekt aussah. Daß Schutzhäftlinge in den KL getötet wurden, wußte ich nicht. Ich dachte mir jedoch, daß die Lebensbedingungen derart schlecht waren, daß die Häftlinge deshalb umkamen.

Ich möchte meinen, daß es den anderen Sachbearbeitern auch so ging. Jedoch hatte man damals das Bestreben, am liebsten nicht über die Todesfälle zu sprechen, da man ja doch nichts dagegen machen konnte. Dieses Thema war aus dieser Haltung heraus damals für uns tabu.

Im Kollegenkreise unterhielten wir uns darüber, daß man doch garnicht die Möglichkeit hätte, die Vorgänge in den KL zu untersuchen. Ich sagte einmal bei einer Dienstbesprechung zu Dr. B e r n d o r f f, daß wir doch einmal ein KL besichtigen müßten, damit man sich wenigstens ein Bild davon machen könne, wie es dort aussah. Ich hatte den Eindruck, daß Dr. BERNDORFF auch so dachte, er gab jedoch nur eine äußerst vage Zusage und eine Besichtigung fand nicht statt.

Wenn ich dazu befragt werde, weshalb ich trotz dieses Gefühls meine Arbeit im Schutzhaftreferat weiter verrichtete und ob ich meine Bedenken Herrn Dr. B e r n d o r f f oder irgendeinem Vorgesetzten offenbarte, so bemerke ich:

Ich hatte damals das Gefühl einer gewissen Ohnmacht. Man war damals in einem furchtbaren Konflikt. Im Unterbewußtsein mag der Gedanke eine Rolle gespielt^{haben}, daß täglich an der Front Soldaten fielen und auch zu Hause Frauen und Kinder umkamen. Dem-gegeⁿüber besaß das Leben eines Häftlings zur damaligen Zeit kein allzugroßes Gewicht. Es kam noch folgendes hinzu: Eine derartige Äußerung hätte nach meiner Befürchtung Anlaß zu einer Bestrafung gegeben, und zwar glaube ich, daß ich mindestens in ein KL gekommen wäre, schon aus Gründen der Abschreckung. Allerdings habe ich als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat mit einem derartigen Fall nichts zu tun gehabt. Auch in den Befehlsblättern, die wir regelmäßig im Umlaufwege erhielten, habe ich so einen Fall nach meiner Erinnerung nie gelesen.

Ich hätte nach meiner Überzeugung auch nichts~~darin~~ ändern können, wenn ich mich in dem o.a. Sinn Herrn Dr. BERNDORFF gegenüber geäußert hätte. In einem solchen Falle wäre ihm garnichts anderes übriggeblieben, als eine Meldung an den Chef

zu machen und dann wäre mein Schicksal besiegelt gewesen.

Wenn ich bei der beantragten Einweisung eines Juden beispielsweise wegen Nichttragen des Judensterns in dem Vermerk der von mir abzusetzenden Verfügung dargelegt hätte, daß eine Einweisung in ein KL durch einen derartigen Verstoß nicht gerechtfertigt sei, so hätte dies angesichts der ergangenen Bestimmungen, die für uns verbindlich waren, gleichfalls nur als Kritik an diesen Bestimmungen aufgefaßt werden können. Ich bin davon überzeugt, daß man auch ein solches Verhalten als Befehlsverweigerung aufgefaßt hätte.

Ich kann mich an keinen Fall erinnern, in dem ich mich fernmündlich oder schriftlich mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Judenreferat in Verbindung gesetzt habe, um diesen zu einer Überprüfung seiner Stellungnahme zu veranlassen.

Aus der Prager Zeit erinnere ich mich noch daran, daß Dr. B e r n d o r f f, weil wohl einer der Sachbearbeiter gepuscht hatte, sagte, wenn wir einen Aktendeckel aufschlüßen sollten wir daran denken, daß dies nicht nur Papier sei, sondern an jedem Vorgang ein Menschenleben hänge. Er bitte sich eine sorgfältige Arbeitsweise aus. Dabei schlug er, entgegen seiner sonst ruhigen Art, mit der Hand auf die Lehne seines Sessels, und zwar äußerst erregt.

Zu meiner damaligen Einstellung gegenüber den NS-Judenmaßnahmen befragt:

Mein frühzeitiger Parteieintritt beruhte nicht darauf, daß ich das ~~über~~ Programm der NSDAP hinsichtlich der Judenpolitik für richtig hielt und unterstützen wollte, sondern darauf, daß ich von meiner frühen Jugend an ein Gegner des Kommunismus war. Meine Eintrittserklärung gab ich spontan im Anschluß an ein persönliches Erlebnis ab, ohne daß ich zu diesem Zeitpunkt

das Parteiprogramm schon genauer gekannt hätte.

Später dachte ich dann, daß die NSDAP als einzige Partei geeignet sei, den Kommunismus bzw. dessen Ausbreitung in Deutschland wirksam zu verhindern.

Meine eigene Einstellung gegenüber den Juden war so wie die gegenüber jedem anderen Bürger auch. In meiner Zeit als Vertreter hatte ich sehr viel mit jüdischen Geschäftsleuten zu tun; ich habe dabei gemerkt, daß es unter diesen wie auch unter allen anderen Bürgern korrekte und weniger korrekte Menschen gab.

Als die Deportationen angingen, über deren wahres Ziel ich seinerzeit bis Kriegsende nichts erfahren habe, war ich der Ansicht, daß könne man doch mit Menschen nicht machen, man müsse doch zumindest vor Frauen und Kindern halt machen. Dies verstieß gegen mein Gerechtigkeitsgefühl.

Ich kann mich noch daran erinnern, daß mal eine Aktion stattfand, wonach zu zählen war, wieviel Schutzhäftlinge einsaßen, und zwar getrennt nach politischen und sogen. asozialen Häftlinge,

Ich kann mich noch daran erinnern, daß ich bei dieser Aktion einem Kollegen sagte, daß doch recht wenige politische Häftlinge einsäßen. Wir bekamen im Zusammenhang damit einen Stempel, mit etwa folgendem Inhalt:

"Wiedervorlage nach KE (Kriegsende), spätestens am. . .".

Ich weiß nicht mehr, welchem Sinn diese Aktion diene und welche Häftlingsgruppen sie betraf.

Ein R e i p e r t kommt mir dem Namen nach bekannt vor, jedoch erkenne ich die auf Bild 56 abgebildete Person dieses Namens nicht wieder. Ich kann mich daran erinnern, daß in der Prager Zeit eine Aktion stattfand mit dem Ziel, Schutzhäftlinge herauszufinden, die zu einer Überstellung an die Einheit Dirlwanger in Betracht kamen. Ich weiß jedoch nicht, ob R e i p e r t mit dieser Aktion etwas zu tun hatte. Eine andere Aktion in Prag betr. die Entlassung sozialdemokratischer Häftlinge habe ich nicht in Erinnerung.

Die mir hier genannten ehemaligen RSHA-Angehörigen
K r y s c h a k, W ö h r n u. M o e s sind mir auch
nach Vorlage der entsprechenden Lichtbilder nicht bekannt.

Geschlossen:

Ugep
Stu'17

. *selbst* . . gelesen, genehmigt, unterschrieben
mit dem Bemerken, daß ich Gelegen-
heit hatte, alles zu Protokoll zu
geben, was ich für erforderlich hielt;
ich habe im Augenblick meiner Aus-
sage nichts hinzuzufügen.

Otto Schenk

Ra.

Raubers

Nachtrag:

Mir ist anheimgestellt worden, über meine heutige Vernehmung
sowie insbesondere über meine Einlassung keinem ehemaligen An-
gehörigen des Schutzhaftreferates gegenüber etwas verlauten
zu lassen, um die Gefahr des Verdunkelungsverdachts zu vermeiden.

Otto Schenk
.....

Anlage zum Vernehmungsprotokoll
Schulz, Otto 108

Lebenslauf.

Am 14. Januar 1903 bin ich in Allenstein/Ostpr.geboren.

Mein Vater war Provinzial-Obersekretär.

Ich besuchte die Oberrealschule.

Im Jahre 1911 Umzug nach Bromberg, Provinz Posen;

dort Oberrealschulbesuch bis zur Obersekundareife.

Nach erfolgter Übersiedelung nach Berlin im Jahr 1919:

Drogistenlehre bis 1922, abgeschlossen mit Fach-und Giftprüfung.

Anschließend Vertreter einer Fabrik für Verbandstoffe und ärztliche Instrumente.

Von 1923 bis 1930 Bankangestellter bei der Direction der Disconto-Gesellschaft.

Nach kurzer Erwerbslosigkeit bei einem Buchmacher tätig.

Im Dezember 1930 Heirat.

1931 erneut erwerbslos bis Mitte Januar 1933.

Mit verwandtschaftlicher Hilfe Kauf einer Drogerie in Berlin-Neukölln.

Die Einberufung zum Polizeiverwaltungsdienst als Polizei-Büroassistent a.Pr. erfolgte im Jahr 1935.

Nach der Prüfung für die mittlere Laufbahn: 1936 Versetzung zum Kraftverkehrsamt.

1937: Versetzung von Amts wegen zum Geheimen Staatspolizeiamt, Schutzhaft-Referat.

Tätigkeit: Registratur.

Ende 1937: Ernennung zum Polizeisekretär.

Am 3.April 1939 Geburt des ersten Sohnes.

Mitte 1941 Ernennung zum Polizei-Inspektor nach

Bestehen der Prüfung für den mittleren gehobenen Dienst.

Tätigkeit: Sachbearbeiter.

1942: Zwangsaufgabe der Drogerie im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen.

Im gleichen Jahr schwere Gallen-Leber-Erkrankung,

Kur, im Jahr 1943 Operation und erneuter Kuraufenthalt.

b.w.

Im Herbst 1943 total ausgebombt, Ehefrau und Kind nach Schlesien evakuiert, wo am 14.9.1943 der zweite Sohn geboren wurde.

Ende 1943 Verlagerung der Dienststelle nach Prag.

1944 Ehefrau und Kinder aus Schlesien nach Prag geholt.

Ende April 1945 mit Flüchtlingstransport - u.a. Frauen und Kinder von Angehörigen der Dienststelle- Prag verlassen.

Bis 1946 in der CSR; im August wurde die Aussiedelung in die SBZ nach Magdeburg-Land durchgeführt.

Im Januar 1948 zunächst allein nach Leverkusen; Ehefrau und Kinder folgten 1949 (Lageraufenthalt in Wipperfürth-Bergisch-Born bis 1952)

Im Bayerwerk, Leverkusen, zunächst in der Produktion eingesetzt, alsdann in den Bereich der Personal- und Sozialabteilung übernommen, wo ich als Angestellter tätig bin.

Eintritt in die NSDAP: vor 1933.

Köln, 18. Oktober 1966

Olto Schulz

1 AR (RSHA) 215 / 66

V.

✓ 1) Als AR-Sache eintragen.

1a) *Karbi*

2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Verfahren erfaßt:

..... *12. 4/64* (RSHA) (Stapoleit
Bln.)

..... *12. 7/65* (RSHA) (RSHA)

..... *12. 13/65* (RSHA) (RSHA)

..... *12. 18/65* (RSHA) (RSHA)

..... (RSHA) (RSHA)
kein Aufenthalt ist bekannt

Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

✓ 3) Als AR-Sache wieder austragen und weglegen

✓ 4) *Kenn OST A Berlin mit d. B. von Spt.*

Berlin, den 23. 12. 66

zu 1a) erl
5. JAN. 1967 *P*

27. DEZ. 1966

66.

Vermerk:

Das Verfahren 1 Js 18/65 (RSHA) ist, soweit es sich
gegen den Beschuldigten Schulz richtet,
durch Verfügung vom 21. April 1969 gemäß § 170 Absatz 2 StPO
mangels Beweises eingestellt worden.

Berlin, den 21. April 1969



1 Js 5/67 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Den Beschuldigten

- 1) Richard D i d d i e r ,
geb. am 29. Oktober 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Helmut J u n g n i c k e l ,
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 3) Karl K o s m e h l ,
geb. am 19. April 1911 in Berlin,
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,
- 4) Otto K r a b b e ,
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 5) Theodor K r u m r e y ,
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 6) Paul K u b a c h ,
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15,
- 7) Reinhold O b e r s t a d t ,
geb. am 6. April 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 8) Walter R e n d e l ,
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 9) Richard R o g g o n ,
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 10) Otto S c h u l z ,
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweisstr. 80, 215/66
- 11) Kurt S p i e c k e r ,
geb. am 27. Juli 1913 in Frie.heim,
Aufenthalt unbekannt,

wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA in einer unbekannten Anzahl von Einzelfällen Beihilfe geleistet zu haben zum Mord

- a) an ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, die bei Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder bei strafbaren Handlungen während ihres Arbeitseinsatzes im Reich unter der Tarnbezeichnung "Sonderbehandlung" ohne gerichtliches Urteil exekutiert wurden (= Ursprungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA),
- b) an ausländischen KL-Häftlingen, die "auf Befehl des RFSS" exekutiert wurden (= Ursprungsverfahren 1 Js 14-17/65 (RSHA)).

I.

Die Organisation und personelle Besetzung des Schutzhaftreferats des RSHA (IV C 2, ab 1. April 1944: IV A 6 b) sowie die Art und Weise der Bearbeitung von Schutzhaftvorgängen sind im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) = 1 Ks 1/69 (RSHA) geklärt worden. Dort ist festgestellt worden, daß die genannten Beschuldigten während des Krieges als Sachbearbeiter für Einzelvorgänge in den sog. Buchstabenraten des Schutzhaftreferats tätig waren. Neben den "Buchstabenraten" bestanden im Referat IV C 2 eine "Allgemeine Rate", in der generelle Erlasse und Sammelvorgänge bearbeitet wurden, und die "Geheimrate". Die Sachbearbeiter dieser beiden Raten, Polizeioberinspektor F e u ß n e r und Regierungsamtmann K e t t e n h o f e n sowie dessen Vertreter, Polizeioberinspektor B o n a t h , sind verstorben. Ebenso der stellvertretende Referatsleiter, Kriminalrat F ö r s t e r .

II.

Über die Beteiligung der Sachbearbeiter der "Buchstabenraten" des Schutzhaftreferats an Sonderbehandlungsverfahren gegen die oben genannten Personengruppen haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

1) Sonderbehandlung von ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen

- a) Wie bereits im Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 (- 1 Js 4/64 (RSHA) -) ausgeführt (S. 152-154), verhängte das Schutzhaftreferat des RSHA in Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter oder Kriegsgefangene schon zu Beginn des staatspolizeilichen Verfahrens auf Antrag des zuständigen Fachreferats des RSHA (IV D 2 bzw. IV A 1) oder der örtlichen Stapodienststelle gegen den betroffenen Polen die vorläufige Schutzhaft bis zur endgültigen Entscheidung über die Sonderbehandlung. Es veranlaßte ferner in den Vorgängen, in denen die endgültige Entscheidung nicht auf Sonderbehandlung, sondern auf Schutzhaft lautete, die dann jeweils noch erforderlichen Maßnahmen (vgl. Ermittlungsvermerk v. 19. März 1968, S. 170).

Aus zahlreichen Originalakten von Stapostellen ergibt sich, daß sowohl die vorläufige Schutzhaft als auch die endgültigen Schutzhaftmaßnahmen gegen Polen bis Mai 1943 in den einzelnen Buchstabenraten des Referats IV C 2 des RSHA bearbeitet wurden. Durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg.Nr. 42/156 wurden mit Wirkung vom 15. Mai 1943 die örtlichen Stapodienststellen ermächtigt, die Schutzhaft gegen polnische Häftlinge in eigener Zuständigkeit anzuordnen.

- b) Für die sonstige Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene waren innerhalb des RSHA grundsätzlich die Fachreferate zuständig, die auch die Exekutionsanordnungen den örtlichen Stapodienststellen übermittelten (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968, S. 148 - 172). Lediglich in zwei Einzelfällen haben sich bisher Hinweise dafür ergeben, daß auch das Schutzhaftreferat Exekutionsanordnungen erteilt hat, und zwar in den Fällen K o l n i e r z a k (Vermerk vom 19. Januar 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 631) und D o r a b i a l a (Vermerk vom 8. Dezember 1964 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 66).

Dok.Bd.
E XLVII
Bl. 83-83c

Der polnische Zivilarbeiter Anton K o l n i e r z a k ist am 2. März 1944 im KL Stutthof exekutiert worden. Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt. Aus einem Schreiben des Chefs des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes-SS-Rassenamt - vom 21. März 1944 ergibt sich nur, daß gegen ihn ein Sonderbehandlungsverfahren (vermutlich wegen verbotener Beziehungen zu einer deutschen Frau) anhängig war und daß er "gemäß Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. 2. 44 - IV C 2 Haft Nr. 6448g -" erschossen worden ist.

Dok.Bd.
E IX
Bl. 44-116

Der polnische Zivilarbeiter Wladyslaw D o r a b i a l a , über den Originalakten der Stapostelle Saarbrücken und ihrer Außendienststelle Neustadt a.d.Weinstraße erhalten geblieben sind, hatte im September 1942 seine Arbeitsstätte verlassen und sich bis zu seiner Festnahme am 21. November 1943 in der Umgebung umhergetrieben. Mit Bericht vom 4. Februar 1944 beantragte die Stapostelle Saarbrücken beim Polenreferat des RSHA seine Sonderbehandlung wegen Arbeitsvertragsbruchs, Diebstahls und falscher Anschuldigung. Unter Bezugnahme auf diesen Bericht ordnete das RSHA mit FS vom 24. März 1944 - IV C 2 H.Nr. 6588g - gegen Dorabiala Schutzhaft bis auf weiteres und Überführung in das KL Mauthausen als Häftling der Stufe III an. Das FS enthält folgenden Zusatz:

"Dem Lager ist mitzuteilen, daß die Überführung im Rahmen der Aktion Kugel erfolgt.

Am letzten Einsatzort des Polen ist unter den fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem Osten bekanntzugeben, daß D. wegen des von ihm gezeigten asozialen Verhaltens hingerichtet worden ist."

D o r a b i a l a wurde am 1. Mai 1944 in das KL Mauthausen verschubt und dort am 11. Mai 1944 durch Erhängen exekutiert. Am selben Tage wurde im KL Mauthausen - ebenfalls im Rahmen der Aktion "Kugel" - der Ostarbeiter Dimitri W a k i n erhängt, gegen den die Außendienststelle Ludwigshafen der Stapostelle Saarbrücken

ermittelt hatte (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 538). Die ihn betreffenden Akten konnten noch nicht aufgefunden werden. Es ist nicht bekannt, ob die Exekutionsanordnung ebenfalls vom Schutzhaftreferat des RSHA ergangen ist.

Die Ermittlungen über die Grundlagen und die Durchführung der Aktion "Kugel" - insbesondere über den Bearbeitungsweg innerhalb des RSHA sowie die Beteiligung des Schutzhaftreferats - sind noch nicht abgeschlossen. Die beiden bisher bekanntgewordenen Aktenzeichen - IV C 2 Haft Nr. 6448g - und - IV C 2 H.Nr. 6588g - zeigen jedoch, daß im Schutzhaftreferat derartige Vorgänge nicht in den Buchstabenraten sondern in der "Geheimrate" bearbeitet worden sind, deren Sachbearbeiter verstorben sind.

- c) Über die Sonderbehandlung von sog. Ostarbeitern ("Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet") liegen außer den generellen Erlassen nur wenige Dokumente vor. Hinweise darauf, daß das Referat IV C 2 des RSHA in konkreten Einzelfällen Schutzhaft (vorläufig oder endgültig) gegen Ostarbeiter angeordnet hat, haben sich bisher nicht ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Ostarbeiter frühestens ab Ende 1941 im damaligen Reichsgebiet eingesetzt wurden, der grundlegende Erlaß des RFSS - S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) - betr. den "Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" am 20. Februar 1942 herausgegeben und die Zuständigkeit für Schutzhaftmaßnahmen gegen Ostarbeiter schon mit Erlaß des RFSS vom 27. Mai 1942 - S IV D - 293/42 (ausl.Arb.) - den örtlichen Stapodienststellen übertragen worden ist. Auch hinsichtlich der Übermittlung von Exekutionsanordnungen gegen Ostarbeiter liegen keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung des Schutzhaftreferats des RSHA vor. Alle insoweit bisher aufgefundenen Einzelanweisungen tragen das Aktenzeichen des zuständigen Fachreferats (IV D 5 c, ab 1. April 1944: IV B 2 a), darunter auch ein im Rahmen

der Aktion "Kugel" ergangener FS-Erlass (vgl. Fall B u g e r a , Vermerk v. 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 441).

Dok.Bd.
E XIII
Bl. 348-
369

- d) Sonderbehandlungsverfahren gegen Zivilarbeiter anderer Nationalitäten sind bisher nur in wenigen Fällen bekanntgeworden. Eine Beteiligung des Schutzhafthereferats kann in keinem konkreten Einzelfall nachgewiesen werden. Dokumentarisch ist nur der Vorgang gegen den "Protektoratsangehörigen" Eduard S l e c h t a belegt, der am 23. Juni 1944 im KL Mauthausen erschossen worden ist (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 515). Aus den Akten der Stapoaußenstelle Würzburg ergibt sich, daß Slechta sich bis zu seiner Verschubung nach Mauthausen nicht in vorläufiger Schutzhaft, sondern in Polizeihaft befand. Seine Exekution und Überstellung in das KL Mauthausen wurde durch Erlasse des "Tschechenreferats" des RSHA (IV B 2 c, vorher bis 30. 3. 1944: IV D 1) angeordnet.

2) Exekution von ausländischen KL-Häftlingen "auf Befehl des RFSS"

Hier kommen zwei Fallgruppen mit unterschiedlichem Befehlsweg in Betracht:

Fallgruppe A: Tötung von Häftlingen, die zur Exekution in das KL eingeliefert worden waren,

Fallgruppe B: Sonderbehandlung von Schutzhäftlingen wegen ihres Verhaltens im KL oder wegen Flucht.

(vgl. Einleitungsvermerke zu den Ursprungsverfahren 1 Js 14 - 17/65 (RSHA) vom 30. April bzw. 3. Mai 1965).

- a) Zur Fallgruppe A gehören außer den bereits unter II 1) erfaßten ausländischen Zivilarbeitern, deren Exekution in einem KL vollzogen worden ist, insbesondere Tötungen von Ausländern, die in den damals besetzten Gebieten festgenommen worden waren und wegen Sabotage, Widerstandshandlungen oder anderen Verstößen gegen die in den einzelnen besetzten Ländern erlassenen Anordnungen sonderbehandelt

wurden. Außerdem kommt auch der Vollzug von Vergeltungsmaßnahmen in Betracht.

Auch in diesen Fällen können die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA durch vorläufige Schutzhaftanordnung an den Verfahren beteiligt gewesen sein. Ein ausreichender Nachweis dafür kann aber in keinem Einzelfall geführt werden, da die Einschaltung des Schutzhaftreferats von verschiedenen Umständen abhing. So von Zuständigkeitsbestimmungen und den Fristen für vorläufige Festnahmen, die für die einzelnen Opfergruppen unterschiedlich geregelt waren, ferner von der tatsächlichen Handhabung durch die ermittelnde Stapodienststelle und der Dauer des Verfahrens im jeweiligen Fall. Diese Einzelheiten könnten nur noch anhand von Originalakten aufgeklärt werden, die jedoch nicht erhalten sind.

- b) Bei der Fallgruppe B besteht der Verdacht, daß das Schutzhaftreferat des RSHA mindestens in der Weise an den Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt hat, daß es die über das WVHA eingehenden SB-Anträge der Lagerkommandanten an ein dafür zuständiges Fachreferat des RSHA weiterleitete und nach Abschluß des Verfahrens dem KL - wiederum über das WVHA - die Exekutionsanordnung übermittelte. Der weitere Verfahrensgang konnte noch nicht geklärt werden. Insbesondere steht nicht fest, ob die Entscheidung über den SB-Antrag - bzw. der gegebenenfalls dem RFSS vorzulegende Entscheidungsvorschlag - federführend durch das jeweilige Fachreferat oder nach Stellungnahme des Fachreferats bei IV C 2 bearbeitet worden ist.

Die Ermittlungen - auch im Parallelverfahren 1 Js 18/65 (RSHA) wegen Sonderbehandlung deutscher KL-Häftlinge - haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß derartige Sonderbehandlungsvorgänge im Schutzhaftreferat in den Buchstabenraten bearbeitet worden sind. Nach der sonstigen Aufgabenverteilung innerhalb des Referats muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß damit nur die (verstorbenen) Sachbearbeiter der Geheimrate befaßt waren.

III.

- a) Den Buchstabensachbearbeitern des Schutzhaftreferats kann somit nur eine Mitwirkung an Sonderbehandlungsverfahren gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene (vgl. oben II 1 a) nachgewiesen werden. Die Anordnung der vorläufigen Schutzhaft in diesen SB-Vorgängen ist objektiv als Beihilfe zum Mord zu werten.

Die rechtswidrigen Exekutionen wurden angeordnet, weil die Haupttäter die betroffenen Polen als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansahen (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - S. 218 - 222). Andere Mordmerkmale als "niedrige Beweggründe" können dagegen für die Haupttäter nicht festgestellt werden. Insbesondere sind Hinrichtungen durch Erhängen nicht generell als grausam anzusehen. Soweit sich in Einzelfällen Hinweise darauf ergeben haben, daß den Opfern bei der Exekution besondere Schmerzen oder Qualen zugefügt worden sind (z.B. Erdrosseln, statt Genickbruch), haben die für den Vollzug zuständigen örtlichen Dienststellen gegen die vom RSHA erlassenen Durchführungsbestimmungen für Exekutionen verstoßen. Diese besonderen Umstände können deshalb den früheren Angehörigen des RSHA nicht angelastet werden.

Die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats haben die Exekutionen gefördert, denn die vorläufige Schutzhaft wurde verhängt, um die Durchführung des jeweiligen Sonderbehandlungsverfahrens sicherzustellen. Die Anzahl der Einzelfälle, an denen jeder Sachbearbeiter des Referats IV C 2 mitgewirkt hat, ist nicht bekannt.

- b) In subjektiver Hinsicht besteht begründeter Verdacht, daß die Buchstabensachbearbeiter die Beihilfe in Kenntnis aller Tatumstände vorsätzlich geleistet haben. Ob dabei jeder von ihnen die Rechtswidrigkeit erkannt hat, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Weitere Ermittlungen sind jedoch insoweit nicht erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.

Bd.II
Bl.97 d.A.

Die erste richterliche Handlung gegen die Schutzhaftsaahbearbeiter datiert vom 19. Februar 1965. Auf Grund der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjährungsfrist für Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen nur noch 15 Jahre, wenn der Gehilfe nicht selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Bereits nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß den Schutzhaftsaahbearbeitern - ebenso wie in dem gegen sie geführten Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) - nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß sie entweder die niedrigen Beweggründe der Haupttäter teilten oder aus anderen ebenso verachtenswerten Motiven tätig wurden.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten D i d i e r ,
J u n g n i c k e l , K o s m e h l , K r a b b e ,
K r u m r e y , K u b s c h , O b e r s t a d t ,
R e n d e l , R o g g o n , S c h u l z und
S p i e c k e r wird aus den Gründen des Vermerks zu 1)
eingestellt.

3) - 7) pp.

Berlin 21, den 9. November 1970

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Ad.